

Entscheid.-Samml. d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 216/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Musyn-Wolf K [REDACTED],

[REDACTED], rue des C [REDACTED], P [REDACTED], Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED] und [REDACTED],

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Tonnenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juni 1979 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 3. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

### G r u n d e

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Beanstandungen der Beschwerde veranlassen unter keinem der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision.

Die Annahme der Beschwerde, die formularmäßige Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit durch die URO am 15./28. März 1968 (Bl. 23 EA) entbehre der Wirksamkeit, ist unrichtig. Mit derartigen Globalanmeldungen sind in einer Vielzahl von Entschädigungsverfahren fristwahrende Anmeldungen vorgenommen worden. Ob die URO sich später noch bewußt war, den Gesundheitsschadensanspruch global angemeldet zu haben, ist für die Rechtswirksamkeit der Anmeldung unerheblich. Die Bevollmächtigten des Klägers haben sich 1968 auf eben diese Anmeldung des Anspruchs berufen (Bl. 118, 122, 123 EA).

Wenn die Beschwerde mit ihrer Auffassung Recht hat, durch die im Berufungsurteil mitgeteilten späteren Erklärungen der URO habe diese den Gesundheitsschadensantrag nicht zurückge-

neuen, so ist der Anspruch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, mit dem 31. März 1967 nach §§ 190 Nr. 1 bis 4, 190a BEG erloschen.

Enthielt das spätere Verbringen der URO jedoch eine Antragsrücknahme, so scheitert das Entschädigungsverlangen des Klägers jedenfalls daran, daß der Anspruch erst im Dezember 1967, also nach dem Ablauf der Anfechtungsfrist gemäß Art. III Nr. 3 i.V. mit Nr. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss, wieder angebracht worden ist. Die Annahme einer stillschweigenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand scheidet, wie das Berufungsgericht richtig darlegt, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus (BGH RW 1973, 393; 1976, 60 Nr. 18).

Auch die weiteren Erwägungen der Beschwerde zeigen keinen Grund auf, nach § 219 Abs. 2 BEG die Revision zuzulassen. Der Streitfall wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Klägers sind nicht veranlaßt.

Dr. Thum

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

